

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung zur UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs.1 UVPG zum

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme und die Einleitung von Grundwasser für Baugrube 5 im Rahmen der Instandsetzung der Druckrohrleitung DN 1400 vom Pumpwerk Essen-Beisen bis zum Pumpwerk Gelsenkirchen-Zollvereingraben

Die Druckrohrleitung zwischen den beiden Pumpwerken Essen-Beisen und Pumpwerk Gelsenkirchen Zollvereingraben weist Schädigungen auf, die eine kurzfristige Sanierung durch die Emschergenossenschaft erforderlich machen.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.11.2022 für die Instandsetzung liegt vor (AZ: 54.07.02.68-13-68655/2022). Für die Sanierungsarbeiten ist die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser an der Baugrube 4 (Stadtgebiet Essen) und Baugrube 5 (Stadtgebiet Gelsenkirchen) erforderlich. Der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) entsprechend hat die Emschergenossenschaft bei den zuständigen unteren Wasserbehörden Essen und Gelsenkirchen jeweils separate Anträge zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung gestellt. Mit Schreiben vom 29.11.2022 hat die Emschergenossenschaft die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser an der Baugrube 5 und anschließende Versickerung in eine direkt benachbarte Fläche bei mir beantragt.

Nach § 11 Abs.1 WHG kann die wasserrechtliche Erlaubnis nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

Gem. § 7 Abs.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Für die auf Essener Stadtgebiet befindliche Baugrube 4 wird eine bauzeitliche Entnahme von Grundwasser mit einer Gesamtwassermenge von rd. 3.300 m³ und für die auf Gelsenkirchener Stadtgebiet befindliche Baugrube 5 von rd. 3.700 m³ beantragt. Damit wird eine Gesamtfördermenge von rd. 7.000 m³ erreicht. Die Entnahmedauer wird mit 119 Tagen angesetzt. Gem. § 10 Abs.3 und 4 UVPG (UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben) ist daher eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat am 22.12.2022 ergeben, dass für das Gelsenkirchener Stadtgebiet eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass bei dem Vorhaben folgende besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

2.3.4 Landschaftsschutzgebiete

„Nienhausenbusch/Stadtgarten/Grünanlage Auf der Reihe“ (Landschaftsschutzgebiet 2)

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Biotop BT-4508-0029-2007, Biotop BT-4508-0030-2007

2.3.11 Denkmäler

Baudenkmal A-96, Am Eichenbusch 1-16/ Hördeweg 45-64

Somit war in Stufe 2 überschläglich zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung waren, dass aufgrund der kurzen Wirksamkeit und der geringen Reichweite der Grundwasserhaltung die Auswirkungen nicht

als erheblich einzustufen sind. Das Landschaftsschutzgebiet 2 und das Baudenkmal A-96 liegen deutlich außerhalb des Absenktrichters der Grundwasserhaltung. Hinsichtlich der im Vorhabengebiet liegenden Biotope werden durch eine ökologische Baubegleitung und durch Nebenbestimmungen zur Bewässerung der Kleingewässer nachteilige Umweltauswirkungen vermieden.

Mit anderen nennenswerten Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter, die als erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nach § 5 Abs.2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs.1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs.3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die gemäß § 5 Abs.2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

Dr. Bernhard
Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, .16.01.2023